

Pastoral-Fälle.

I. (Protestanten, die nach Scheidung ihrer ersten Ehe katholisch werden und wieder heiraten wollen.) Caius und Aurelia, von Geburt aus Protestanten, haben sich 1905 protestantisch verheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Im Jahre 1925 aber ließ sich Caius von seiner Frau gerichtlich scheiden. Bald darauf lernte er die Katholikin Titia kennen. Um den Caius heiraten zu können, wird nun die Titia protestantisch. Im Oktober 1925 lassen sich dann beide vor dem protestantischen Religionsdiener trauen. Durch verschiedene Umstände bewogen möchten aber nun beide, Caius und Titia, zur katholischen Kirche zurückkehren und ihre Eheangelegenheit in Ordnung bringen. Da aber ergeben sich die Fragen:

1. Kann überhaupt eine Ehe zwischen Caius und Titia nach katholischem Kirchenrecht zustande kommen?

2. Welchen Weg müssen sie einschlagen, um ihre Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen?

1. Vor allem muß untersucht werden, ob die erste Ehe zwischen Caius und Aurelia gültig war. Ist dies der Fall, dann besteht das impedimentum ligaminis. Da es sich um eine Ehe von Getauften handelt, die auch konsummiert wurde, so ist sie nicht nur nach dem katholischen Kirchenrecht, sondern auch nach dem göttlichen Rechte durchaus unauflösbar. Solange daher die erste Frau des Caius lebt, können Caius und Titia weder vor der Kirche noch vor Gott jemals eine gültige Ehe eingehen trotz aller staatlichen Gesetze.

Wenn die beiden daher sich nicht voneinander trennen wollen, dann können sie unmöglich in die katholische Kirche aufgenommen werden, noch ihre Eheangelegenheit vor Gott in Ordnung bringen. In den meisten Fällen wird man daher solch' armen Personen auch mit dem besten Willen nicht helfen können, wenn die Ehe konsummiert ist.

Anders aber würde die Sache liegen, wenn es sich nach genauer Untersuchung herausstellen sollte, daß die frühere Ehe ungültig war oder daß beide früheren Ehegatten nicht getauft waren. Vielleicht könnte sogar geholfen werden, wenn auch nur ein Teil nicht getauft war.

Ungültig könnte die erste Ehe sein wegen eines trennenden Ehehindernisses, wegen mangelnder Form oder wegen Mangels des ehrlichen Willens.

Sind beide Teile oder ist wenigstens ein Teil getauft, dann kommen hier alle Ehehindernisse in Betracht, welche auch für Katholiken in Betracht kommen. Wie sich nämlich aus verschiedenen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles ergibt, sind auch für die rein protestantischen Ehen die kirchlichen Ehehindernisse maßgebend.¹⁾ Eine Ausnahme macht seit dem Roder, also vom 19. Mai 1918 an, nur das Hindernis der

¹⁾ Cappello, de Matrimonio n. 66.

Religionsverschiedenheit, da nach can. 1070, § 1 dieses Hindernis nur besteht zwischen einem Ungetauften und einer Person, „die in der katholischen Kirche getauft wurde oder sich zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma bekehrte“. — Wäre aber eine solche Ehe vor dem Kodex geschlossen, so wäre sie durch die neuen Bestimmungen des Kodex nicht gültig geworden, da keine *sanatio in radice* mit der Aufhebung der früheren Hindernisse stattfand. Eine solche Ehe könnte nur gültig werden durch Konsenserneuerung,¹⁾ d. h. durch einen neuen Willensakt, durch den der Betreffende in die Ehe einwilligt, von der ihm bekannt ist, daß sie von Anfang an ungültig war (can. 1134). Letztere Bedingung wird bei Protestanten kaum einmal zutreffen, deshalb bleibt ihre Ehe ungültig. Ähnliches gilt von den Hindernissen, die durch den Kodex auch für die Katholiken und damit auch für die Protestanten ganz abgeschafft oder umgeändert wurden, z. B. Aufhebung des Hindernisses der Blutsverwandtschaft im vierten Grade der Seitenlinie.

Handelt es sich aber um zwei Ungetaufte, dann gelten für sie selbstverständlich nicht die kirchlichen Hindernisse, sondern nur die Hindernisse des positiv göttlichen Rechtes und des Naturrechtes sowie die staatlichen Hindernisse.²⁾

Ferner könnte eine solche Ehe ungültig sein wegen mangelnder Form. Gegenwärtig dürften sich aber wohl nur wenige rein protestantische Ehen finden, die aus diesem Grunde noch ungültig wären. Bekanntlich sind ja seit dem Dekrete „*Ne temere*“ (19. April 1908) die Katholiken der ganzen Welt nicht mehr an die kirchliche Form gebunden, wenn sie unter sich die Ehe eingehen wollen. Im Deutschen Reich war dies schon der Fall seit der Konstitution „*Provida*“, die am 15. April 1906 in Kraft trat. Die Eheschließenden mußten aber im Deutschen Reich ein kirchliches Domizil oder Quasi-Domizil haben oder wohnsitzlos sein. Am gleichen Tage wurden alle rein akatholischen, im Gebiete des Deutschen Reiches geschlossenen Ehen saniert unter folgenden Voraussetzungen: a) es durfte kein anderes kirchenrechtliches trennendes Ehehindernis im Wege stehen; b) die Ehe durfte nicht durch kirchlichen Richterspruch wegen Mangelständigkeit als ungültig erklärt worden sein; c) der gegenseitige Ehekonsens mußte bis zu dem genannten Datum noch fort dauern. Demnach dürfte es sehr schwer sein, im Deutschen Reich noch eine rein protestantische Ehe zu finden, die wegen mangelnder Form ungültig wäre. Anders liegen die Verhältnisse in Oesterreich. Für Oesterreich wurden derartige Ehen niemals allgemein saniert. Vor dem Dekrete „*Ne temere*“ waren dort aber auch die Ehen der Katholiken der tridentinischen Form unterworfen.³⁾ Demnach konnten daselbst auch die Häretiker vor ihrem eigenen Religionsdiener keine gültige Ehe schließen.⁴⁾ Demnach kann sich auch heute in Oesterreich noch leichter

¹⁾ P. Tim. Schäfer O. M. Cap., Das Eherecht^{3. 9.}, S. 88.

²⁾ Wernz-Vidal, Jus Matrimoniale n. 67 seq.

³⁾ Lehmkühf, Theologia Moralis II¹¹, n. 907.

⁴⁾ Gasparri, de matrimonio II², n. 972.

eine protestantische Ehe finden, die wegen mangelnder Form ungültig ist.

In Ungarn liegen die Verhältnisse ähnlich wie im Deutschen Reich. Näheres darüber, wie auch über die übrigen Länder, findet sich in: Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechtes³, S. 220 ff.

Soweit die Protestanten aber nicht an die kirchliche Form der Eheschließung gebunden sind, können sie auch durch Ziviltrauung gültiger und erlaubterweise die Ehe schließen.

Endlich kann eine protestantische Ehe noch ungültig sein wegen Mangels des ehelichen Willens. Auf diesen Mangel des ehelichen Willens setzt mancher noch große Hoffnung, wenn er sonst keinen Ausweg mehr findet, eine derartige Ehe als ungültig zu betrachten. Wenn man aber die Sache näher betrachtet, wird man bald finden, daß auch aus diesem Grunde eine Ehe nicht oft ungültig sein wird. Es ist nämlich wohl can. 1084 zu beachten, der sagt: „Ein einfacher Irrtum in bezug auf Einheit und Unauflöslichkeit oder Sakramentalität der Ehe beeinträchtigt den ehelichen Willen nicht, selbst dann nicht, wenn dieser Irrtum Ursache der Eheschließung war.“ Hätte also auch jemand niemals die Ehe geschlossen, wenn er gewußt hätte, daß er dadurch für immer an diese Person gebunden würde: die Ehe ist und bleibt gültig. Dasselbe gilt, wenn jemand sicher die eine oder andere wesentliche Eigenschaft ausgeschlossen hätte, wenn er daran gedacht hätte.¹⁾ Es kommt nicht darauf an, was jemand unter bestimmten Voraussetzungen getan hätte, eine *intentio interpretativa* hat keine weitere Wirkung auf die Ehe, sondern alles bestimmt sich nach dem, was jemand tatsächlich getan hat.

Wie wenig die irrtümlichen Auffassungen von der Ehe deren Gültigkeit beeinträchtigen, dafür bieten die *Collectanea S. C. de Prop. Fide* ein klassisches Beispiel. Die Missionäre in einer schwierigen Mission glaubten nämlich, wegen der verkehrten Anschauung der Eingeborenen über die Ehe seien deren Ehen ungültig wegen Mangels des ehelichen Willens. Da ist es nun höchst interessant zu sehen, wie die S. C. Off. fast in allen Momenten, welche von den Missionären für die Ungültigkeit angeführt werden, einen Beweis für die Gültigkeit findet.²⁾ Nur kurz seien im Auszug einige „Beweise“ des Missionsbischofs und die Antwort des Heiligen Offiziums angegeben.

Ein Missionär hatte einem Katechumenen Vorwürfe gemacht, weil er seine Frau entlassen hatte. Als Antwort erhielt er den Bescheid: „Warum tadelst du an mir, was du doch auch kürzlich selbst getan hast. Als du mit deinem Diener nicht mehr zufrieden warst, hast du ihn doch auch entlassen. Warum soll ich nun nicht daselbe auch mit meiner Frau tun können?“ Daraus schließen die Missionäre: also haben die Eingeborenen keine Idee von der Unauflöslichkeit der Ehe. Rom erwiderte: daraus, daß die Ehe mit dem Dienstvertrag auf eine Stufe gestellt wird,

¹⁾ P. Tim. Schäfer, a. a. O. S. 229.

²⁾ S. C. S. Off. 9 Dez. 1874, in *Collect. n.* 1427.

geht klar hervor, daß die Eingeborenen die Ehe als einen Vertrag betrachten, damit haben wir schon etwas von dem innersten Wesen der Ehe, die ja tatsächlich ein Vertrag ist.

In der Eingabe nach Rom wird darauf hingewiesen, daß eine Frau, die keine Kinder bekommt, entweder nach einigen Jahren entlassen wird oder eine andere Frau neben sich dulden muß. Die Erwiderung von Seite des Apostolischen Stuhles lautet: also ein deutlicher Beweis, daß die Heiden auch den Hauptzweck der Ehe klar erkannt haben, denn von einer Dirne will man gewöhnlich keine Kinder, wohl aber von einer Ehefrau.

Die Missionäre betonen: Die Frau wird überhaupt nicht gefragt, ob sie diesen oder jenen heiraten will, sondern sie wird einfach von dem Vater oder von dem ältesten Bruder verkauft. Die Antwort Roms lautet: Wenn das Mädchen nicht in die Ehe mit dem betreffenden Manne einwilligt, dann ist selbstverständlich eine solche Ehe ungültig; dies muß aber in jedem Einzelfall bewiesen werden. Aber die Erwähnung von Vater und Mutter und Bruder zeigt klar, daß die Eingeborenen einen Begriff von Familie haben. Der Begriff von einer Familie ist aber unmöglich, wenn man nicht auch einen Begriff von der Ehe hat.

Die Missionäre weisen darauf hin, daß die Eingeborenen ihre Frauen aus den unbedeutendsten Gründen entlassen und auf dieses Recht nicht verzichten wollen. Die Kongregation antwortet: ähnlich waren die Verhältnisse zur Zeit des heiligen Paulus, und doch setzt er in seinem ersten Briefe an die Korinther, siebtes Kapitel, voraus, daß die Heiden gültige Ehe schließen.

Aus derartigen Erwägungen heraus wird dann die allgemeine Folgerung gezogen, daß die genannten Ehen wegen einer derartigen falschen Eheauffassung nicht ungültig seien, was natürlich nicht ausschließt, daß eine Ehe wegen anderer Gründe ungültig sein könne. Dies sei dann aber im Einzelfall zu beweisen.

Anders liegt natürlich die Sache, wenn wesentliche Eigenschaften der Ehe tatsächlich ausgeschlossen werden (vgl. can. 1086, § 2). In einem solchen Falle haben wir dann keinen „einfachen“ Irrtum mehr, sondern einen Irrtum, der auf die Willensentschließung derart übergreift, daß er dem „Ehekonsens“ eine ganz bestimmte Form verleiht und dadurch die Ehe ungültig macht. Dies findet z. B. statt, wenn der Abschluß der Ehe erfolgt, nachdem der protestantische Religionsdiener eine Formel verlesen hat, welche die Unauflöslichkeit der Ehe ausschließt. Letzteres geschieht mancherorts besonders seitens der Calvinisten.¹⁾

Noch weiter als der oben zitierte can. 1084 geht can. 1085, in welchem es heißt: „Die Kenntnis von der Ungültigkeit der Ehe, oder die Meinung, sie sei ungültig, schließt den ehelichen Konsens nicht notwendig aus.“ Demnach kann also auch jemand den ehelichen Willen haben, trotzdem er die Ueberzeugung hat, er könne keine gültige Ehe

¹⁾ S. C. S. Off. 6 Apr. 1843, zitiert bei Gasparri, l. c. n. 861.

eingehen. Stellt sich dann nachher heraus, daß er sich geirrt hat, daß er also tatsächlich gültig die Ehe eingehen konnte, dann ist die Ehe auch gültig. Dies kann z. B. vorkommen, wenn jemand, der an die kirchliche Form nicht gebunden ist, eine Zivilehe eingeht und meint, eine solche Ehe sei ungültig. Wenn solche Leute den Willen haben, zu heiraten, Mann und Frau zu werden,¹⁾ dann ist ihre Ehe gültig, trotzdem sie in der festen Ueberzeugung leben, sie wären vor Gott nicht Mann und Frau.

Stellt sich nach einer eingehenden Untersuchung heraus, daß die frühere Ehe aus keinem der angeführten Gründe ungültig ist, dann kann demjenigen, der katholisch werden will, keine neue Ehe gestattet werden solange der frühere Ehepartner noch lebt, vorausgesetzt, daß die Ehe konsummiert war und beide gültig die Taufe empfangen hatten.

War aber die Ehe nicht konsummiert und kann dies bewiesen werden, dann könnte eine solche Ehe nach can. 1119 aus einem entsprechenden Grunde durch Dispens vom Apostolischen Stuhl gelöst werden.

Da man manchmal Protestanten finden kann, die überhaupt nicht, oder nicht gültig getauft sind, so lohnt es sich der Mühe, in solchen Fällen auch eine Untersuchung über die Taufe anzustellen. Findet man dabei, daß beide der rechtmäßigen Ehegatten nicht getauft oder nicht gültig getauft sind, dann könnte ihre gültige Ehe unter bestimmten Voraussetzungen noch gelöst werden.

Vielleicht wäre eine Lösung auch noch möglich, wenn wenigstens ein Teil sicher nicht getauft ist.

In erster Linie könnte eine solche Ehe gelöst werden durch das Paulinische Privileg. Dasselbe aber kann nur angewandt werden, wenn beide Teile bei der Heirat überhaupt nicht oder wenigstens nicht gültig getauft waren. Es muß sich also um zwei Heiden handeln. Klar sagt dies can. 1120, § 1: „Eine NATUREHE zwischen Nichtgetauften (Plural!) wird in favorem fidei gelöst durch das Paulinische Privileg.“

Das Privileg kann auch angewandt werden, wenn beide Teile oder ein Teil Anhänger irgend einer christlichen Konfession sind, aber trotzdem tatsächlich nicht gültig getauft sind.²⁾ Hingegen aber kann das Privileg nicht angewandt werden, wenn ein Teil oder beide Teile getauft sind, auch wenn sie durchaus ungläubig wären, vielleicht sogar allgemein als Heiden oder Juden gelten würden.³⁾ Weil das Privileg auch nur angewandt werden kann, wenn beide Teile nicht getauft sind, deshalb kann es auch nicht auf die Ehe angewandt werden, welche ein getaufter Katholik mit einem Ungetauften eingegangen ist, obwohl eine solche Ehe nach dem Kodex gültig ist.⁴⁾

¹⁾ P. Tim. Schäfer, a. a. O. S. 34.

²⁾ S. Off. d. 13 (15) Martii; zitiert bei Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes, S. 409.

³⁾ Leitner, a. a. O. S. 409.

⁴⁾ Wernz-Vidal, l. c. p. 751, nota 55, c.

Ob der Papst in Fällen, auf welche das Paulinische Privileg nicht angewandt werden kann, eine gültige und konsummierte Ehe der Ungläubigen lösen könne, ist eine Streitfrage. Viele Autoren, unter anderen auch Gasparri,¹⁾ verteidigen die Ansicht, der Papst könne auch in solchen Fällen eine konsummierte Ehe zwischen Ungläubigen lösen in favorem fidei. Zum Beweise berufen sie sich auf die Konstitutionen Pauls III., Pius' V. und Gregors XIII. Andere Autoren, z. B. Leitner,²⁾ lassen diese Berufung nicht gelten.

Nun scheint allerdings der ganze Streit in ein neues Stadium getreten zu sein durch eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 5. November 1924, die in ausländischen Zeitschriften sehr beachtet wurde. Nach dieser Entscheidung könnte der Papst sogar die Ehe zwischen einem Getauften und Ungetauften scheiden. Weil diese Entscheidung auch für unsere Frage von großer Wichtigkeit ist, sie aber nur schwer in deutschen Zeitschriften zu finden sein dürfte, so sei sie hier im Originaltext wiedergegeben, damit die Leser in der Lage seien, sich durch eigene Ansicht ein Urteil darüber zu bilden.³⁾

Decretum 5 nov. 1924.

Dissolutio vinculi naturalis in favorem fidei.

Beatissime Pater,

Episcopus Helenensis, ad pedes S. V. humillime provolutus, exponit: die 30 septembris 1919, apud⁴⁾ G. G. M. acatholicus non baptizatus, matrimonium iniit cum F. E. G. acatholica baptizata in secta anglicana, coram praecone haeretico, sectae anglicanae, proindeque absque ulla dispensatione obtenta. Die 4. novembris 1920, G. G. M. divortium civile a F. E. G. obtinuit. Nunc desiderat G. G. M. catholicam fidem amplecti et matrimonium inire cum puella catholica. F. E. G. novas nuptias iam iniit. Quapropter supplicat S. V. ut dispensatio concedatur super vinculo naturali primi matrimonii.

Feria IV, die 5 novembris 1924.

In Congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis, proposito suprascripto supplici libello, attentis expositis, praehabitoque RR. DD. Consultorum voto, E. mi ac Rev. mi DD. Cardinales in rebus Fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt: „Consulendum SS. mo, pro gratia dissolutionis vinculi naturalis primi matrimonii contracti a G. G. M. cum F. E. G. in favorem fidei.“

Insequenti vero feria V. eiusdem mensis et anni, SS. D. N. D. Pius, divina Providentia Papa XI, in audientia R. P. D. Assessorii S. Officii impertita, habita de hac re relatione, resolutionem EE. Patrum adprobavit et petitam gratiam concedere dignatus est.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Aloisius Castellano, Supremae S. C. S. Officii Notarius.

¹⁾ Gasparri, l. c. n. 1107 bis 1109.

²⁾ Leitner, a. a. O. S. 421.

³⁾ Der Text ist entnommen den „Periodica de re Canonica et Morali“ von Vermeersch, t. XIV (fasc. 1), 1925, p. 19, 20.

⁴⁾ Dieses Wort scheint durch einen Druckfehler in den Text gekommen zu sein.

Im vorliegenden Falle haben wir es also mit einer Ehe zu tun zwischen einem Heiden (Ungetauften) und einer Anglikanerin. Da die Ehe nach dem Inkrafttreten des Kodex geschlossen ist, so ist sie gültig, da nach can. 1070 das Hindernis der Religionsverschiedenheit nur noch besteht, wenn ein Katholik die Ehe eingehen will.

Für die Lösung dieses Ehebandes kann nun offenbar das Paulinische Privileg nicht in Frage kommen. Denn sowohl nach dem Wortlaute dieses Privilegs in der Heiligen Schrift, als auch nach der beständigen Auffassung der Kirche, kann dieses Privileg nur auf jene Ehen angewandt werden, die von zwei Heiden geschlossen wurden.¹⁾ Trotzdem aber hat der Apostolische Stuhl diese Ehe gelöst. Dabei verdient ausdrücklich hervorgehoben zu werden, daß der Apostolische Stuhl bei Gewährung dieser Gnade sich nicht wie bisher solcher Ausdrücke bediente, die nur eine Dispens von den Interpellationen zum Ausdruck bringen, aber absichtlich jede Andeutung vermeiden, die besagt, der Papst löse das Eheband.²⁾ Im vorliegenden Falle ist vielmehr überhaupt nicht mehr die Rede von Interpellationen, sondern die Kardinäle bitten den Papst direkt um die Gunst, das erste Eheband zu lösen. Dies geschieht auch.

Auf den ersten Anblick scheint damit die Streitfrage gelöst, ob der Papst auch eine über das Paulinische Privileg hinausgehende Gewalt habe, eine konsummierte Ehe, die kein Sakrament ist, zu lösen. Wenn man aber den Fall genauer betrachtet, dann wird man sich allerdings nicht leicht überzeugen können, daß die Verteidiger der gegenteiligen Ansicht ihre Auffassung korrigieren, bevor nicht nähere Einzelheiten bekannt sind. Der Papst hat allerdings die Ehe zwischen einer getauften und ungetauften Person gelöst. Aber war die Ehe konsummiert oder war sie nicht konsummiert? Im Text ist davon nichts zu lesen. Auffallend aber ist es, daß die Ehe schon bald nach einem Jahre geschieden wurde. Auffallend aber ist es auch anderseits, daß nirgends die Rede ist von einem Prozeß über Nicht-Konsummation der Ehe. Auffallend ist es auch ferner, daß beide Teile wieder eine neue Ehe eingehen, und anscheinend auch keine *impotentia relativa* vorliegt. In letzterem Falle hätte nämlich der Bischof die Ehe als ungültig erklären können, sie hätte nicht durch Rom gelöst werden müssen. Ferner ist besonders wohl zu beachten, daß für Dispens vom *matrimonium ratum et non consummatum* nach can. 1962 die *Congregatio de disciplina Sacramentorum* zuständig ist, während in unserem Falle die Angelegenheit durch das Heilige Offizium erledigt wurde.³⁾ Man darf also wohl mit Grund annehmen, daß es sich hier nicht um die Lösung einer

¹⁾ Leitner, a. a. O. S. 409; Vermeersch, *Epitome Juris Canonici*, II., n. 428.

²⁾ Molin, de *Sacramentis*¹⁴, n. 524.

³⁾ Can. 249, § 3 sagt sogar von der Sakramentenkongregation: „*Ipsa cognoscit quoque et exclusive de facto inconsumationis matrimonii et de existentia causarum ad dispensationem concedendam.*“

nicht konsummierten Ehe handelt. Sollte aber diese Voraussetzung nicht zutreffen, dann hätten wir selbstverständlich nicht etwas wesentlich Neues, da nach can. 1119 der Papst auch die Ehe zwischen einer getauften und ungetauften Person lösen kann, wenn sie noch nicht konsummiert ist. Die Sache aber dürfte wohl bald eine Klärung erfahren, weil voraussichtlich in den folgenden Jahren noch manch ähnliche Bitte nach Rom gelangen wird.

Sollte sich aber vielleicht auch ein Leser dieser Zeitschrift zwecks Lösung einer derartigen bereits konsummierten Ehe nach Rom wenden, dann muß er wohl beachten, daß er den ungläubigen Teil nicht tauft bevor die Ehe durch Rom gelöst ist. Denn durch die Taufe geht die Ehe nach den meisten Autoren in ein Sakrament über.¹⁾ Wenn eine solche Ehe auch nur vor der Taufe konsummiert wurde, so wird sie sogar nach Gasparri doch ein *matrimonium consummatum* zwischen Getauften, das auch der Papst nicht mehr lösen kann.²⁾ Obwohl nicht alle Autoren mit dieser letzteren Auffassung einverstanden sind, so ist es doch fraglich, ob Rom sich der Ansicht dieser Autoren anschließt.

Anders dagegen ist es, wenn nur ein Teil getauft ist. In diesem Falle empfängt nach der allgemeinen Ansicht auch der getaupte Teil kein Sakrament, die Ehe bleibt also eine Naturehe. Diese allgemeinere Anschauung wurde auch — nebenbei gesagt — ganz klar durch die obige Antwort des Heiligen Offiziums bestätigt; damit dürfte wohl auch diese Streiffrage entschieden sein. Es ist nämlich höchst interessant zu beobachten, daß nicht nur der Bittsteller bloß von einem *vinculum naturale* spricht, sondern daß auch die Kongregation in ihrer Bitte an den Papst denselben Ausdruck anwendet. Daraus scheint hervorzugehen, daß die Kardinäle kein *vinculum sacramentale* und damit auch kein Sakrament voraussetzten, nicht einmal bei dem getauften Ehteil.

Nun wird es allerdings in der Praxis auch häufig Fälle geben, in welchen man nicht weiß, ob die Taufe gespendet sei und ob sie gültig gespendet sei. Daraus können dann die verschiedensten Zweifel entstehen.

Da auch die Katholiken vor dem Roder an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden waren, so kann zunächst der Zweifel entstehen, ob eine Ehe gültig sei oder nicht.

Zur Lösung dieses Zweifels ist zu beachten, daß vor dem Roder — im Gegensatz zu dem durch can. 1070, § 2 festgelegten neuesten Recht — strenge an dem Grundsatz festgehalten wurde: in bezug auf die Ehe muß die Taufe bei einem Zweifel als gültig angenommen werden. Nach manchen Autoren war dies nicht nur eine *praesumptio iuris*, die schließlich dem objektiven Sachverhalte hätte weichen müssen, sondern diese Autoren sahen in dem erwähnten Grund-

¹⁾ Leitner, a. a. O. S. 51.

²⁾ Gasparri, de matrimonio II³, n. 1357, zitiert bei Leitner, a. a. O. S. 419.

saß auch eine Einschränkung des Hindernisses der Religionsverschiedenheit selbst, so daß also z. B. das Hindernis der Religionsverschiedenheit überhaupt nicht bestand, wenn zwei Personen die Ehe eingingen, von denen der eine Teil oder beide Teile zweifelhaft getauft waren. Stellte sich dann auch nach Eingehung der Ehe heraus, daß der eine Teil sicher gültig getauft war, der andere Teil sicher ungültig, so war und blieb die Ehe nach diesen Autoren doch gültig.¹⁾ Andere Autoren widersprachen allerdings dieser Auffassung.²⁾ Obwohl die Frage aber in der Theorie noch zweifelhaft blieb, so dürfte für die Praxis doch genügend Sicherheit geboten sein durch den Grundsatz: *lex dubia non obligat*. Es besteht ja Zweifel, ob das Hindernis auch auf die genannten Fälle ausgedehnt werde, also besteht es in praxi nicht; folglich ist und bleibt eine derartige Ehe gültig.

In strenger Durchführung des erwähnten Grundsatzes: *in dubio standum est pro valore baptismi* wurde aber auch vor dem Kodex eine Ehe als ungültig betrachtet, wenn der eine Teil sicher nicht getauft war, während die Ehe des andern Teiles zweifelhaft war.³⁾

Es bedarf hier wohl kaum des Hinweises, daß diese Streitigkeiten für die Ehen, die nach dem Kodex geschlossen wurden, bedeutungslos sind, weil nach can. 1070, § 1 das Hindernis der Religionsverschiedenheit für Katholiken nicht mehr besteht, im Zweifel über die Taufe aber nach can. 1070, § 2 nicht mehr die Gültigkeit der Taufe, sondern die Gültigkeit der Ehe präsumiert wird, so daß man also in manchen Fällen die Gültigkeit der Taufe, in anderen Fällen deren Ungültigkeit annehmen muß.

Ohne Rücksicht auf die Zeit des Eheabschlusses ist die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Taufe des einen oder beider Teile aber auch insofern von größter Wichtigkeit, als davon die Frage abhängt, ob die beiden das Sakrament der Ehe empfangen haben, oder ob nur eine Naturehe vorliegt, und zwar eine Naturehe unter Heiden, die durch das Paulinische Privileg gelöst werden könnte, oder eine Naturehe zwischen einem Heiden und einem Christen, die vielleicht durch päpstliche Dispens gelöst werden kann.

Selbstverständlich muß man sich bei einem solchen Zweifel zunächst durch Nachforschungen Sicherheit über die Gültigkeit der Taufe zu verschaffen suchen. Dabei ist can. 779 zu beachten, der sagt: „Zum Beweis für die Spendung der Taufe genügt ein über jeden Einwand erhabener Zeuge oder die eidliche Versicherung des Getauften selbst, wenn er als Erwachsener getauft wurde. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß dadurch die Rechte Dritter nicht berührt werden.“ Da diese Voraussetzung aber in unserem Falle nicht zutrifft, genügt also die Aussage eines einzigen einwandfreien Zeugen oder die eidliche Versicherung des Getauften nicht.⁴⁾

1) Gasparri, de matrimonio I², n. 597.

2) Näheres bei Wernz-Vidal, l. c. p. 370, nota 38.

3) S. C. Inq. 7. Jul. 1880, zitiert bei Wernz-Vidal, l. c. p. 757.

4) Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 269.

Deshalb wird es oft vorkommen, daß trotz aller Untersuchung noch Zweifel über die Gültigkeit der Taufe bestehen bleibt. In diesem Falle ist dann can. 1127 zu beachten, der sagt: „Im Zweifel hat das Glaubensprivileg den favor iuris.“ In einem solchen Falle dürfte man sich also für die Ungültigkeit der Taufe entscheiden¹⁾ und das Paulinische Privileg anwenden. Um aber Mißverständnissen vorzubeugen, sei schon hier zum voraus erwähnt, daß dies nur gilt, wenn der eine Teil sicher nicht getauft ist, während die Taufe des andern Teiles zweifelhaft ist. Nicht aber würde das Paulinische Privileg angewandt werden können, wenn die Taufe beider zweifelhaft ist. Deshalb spricht auch Cappello an der eben angegebenen Stelle nur von dem Zweifel „circa validitatem baptismi ab una parte recepti“.

Dieses Prinzip aber, daß man sich im Zweifel immer zugunsten des Glaubens entscheiden solle, gilt nicht nur im Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Taufe, sondern bei jedem Zweifel über das Vorhandensein der übrigen notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung des Paulinischen Privilegs. Dieses Prinzip gilt ferner auch im Zweifel über die Gültigkeit der Ehe selbst. Klar geht dies aus can. 1014 hervor, der sagt: „Im Zweifel muß man sich immer für die Gültigkeit der Ehe entscheiden, dabei aber bleibt die in can. 1127 gemachte Ausnahme (zugunsten des Glaubens) bestehen.“ Getreu diesen Grundsätzen hatte auch schon die S. C. Inq. am 18. Mai 1892 auf eine Anfrage hin erklärt: „Wenn ein Teil sich bekehrt, nachdem schon der andere Teil sich bekehrt hat und nach genauer Untersuchung des Falles Zweifel an der Gültigkeit der ersten Ehe bestehen bleibt, dann soll man sich für die Ungültigkeit der ersten Ehe entscheiden in favorem fidei.“²⁾

Nach diesen Darlegungen könnte nun der eine oder andere Leser vielleicht versucht sein, manche Schwierigkeiten in der Praxis auf höchst einfache Weise lösen zu wollen. Er hat vielleicht einen verheirateten Protestant, der konvertieren und eine neue Ehe eingehen will. Nach gründlicher Untersuchung stellt sich heraus, daß die frühere Ehe vielleicht ungültig war z. B. wegen schwerer Furcht. Bei Katholiken müßte in einem solchen Falle das Urteil lauten: non constat de nullitate matrimonii. Damit wäre dann die Eingehung einer neuen Ehe verboten. Aber darf bei der Bekehrung eines Protestanten das Urteil im Zweifel nicht in favorem fidei gefällt werden? Durchaus nicht. Der Grund für die Anwendung dieses Privilegs ist nämlich nicht der wahre Glaube, sonst könnte das Privileg auch bei Katechumenen angewandt werden, sondern das Sakrament des Glaubens: die heilige Taufe.³⁾ Waren deshalb in der ersten Ehe beide Ehegatten getauft, dann kann dieser Grundsatz nicht angewandt werden.

Aber gesetzt der Fall, die Taufe der beiden sei auch noch wirklich zweifelhaft. Darf man da sich nicht zugunsten des Glaubens für die

¹⁾ Cappello, l. c. n. 788.

²⁾ Zitiert bei Wernz-Vidal, l. c. p. 757, nota 61.

³⁾ Wernz-Vidal, l. c. p. 750, nota 55, b.

Ungültigkeit der Taufe entscheiden und dann die Ungültigkeit der früheren Ehe erklären? Oder darf man im Zweifel über die Gültigkeit der Taufe von beiden Eheleuten die gültige Ehe der beiden lösen durch das Paulinische Privileg oder durch päpstliche Dispens? Auch dieses ist durchaus unmöglich.

Es ist nämlich zunächst wohl zu beachten, daß durch das Urteil des kirchlichen Richters, die erste Ehe sei ungültig, der objektive Sachverhalt an sich nicht geändert wird. Unabhängig von diesem Urteil bleibt die Gültigkeit oder Ungültigkeit der ersten Ehe bestehen. Nun aber erlaubt die Kirche keine neue Ehe, wenn es nicht moralisch sicher ist, daß der Eingehung dieser neuen Ehe keine frühere Ehe hindernd im Wege stehe. Diese moralische Gewißheit aber ist nicht gegeben solange es wirklich noch zweifelhaft ist, ob die frühere Ehe gültig sei; das Glaubensprivileg ändert an diesem objektiven Sachverhalt nichts. — Trotzdem aber ist die Lage eine ganz andere, wenn die erste Ehe eine *Natur-ehe* oder ein *matrimonium ratum non consummatum* ist. Denn eine solche Ehe kann durch die Kirche noch gelöst werden. Sollte daher der objektive Sachverhalt mit dem richterlichen Urteil nicht übereinstimmen, dann wird in solchen Fällen die Ehe durch das Urteil selbst gelöst.¹⁾ Ein *matrimonium ratum et consummatum* aber kann von der Kirche nicht gelöst werden. Also kann man auch niemals, wenn vielleicht eine solche Ehe in Frage kommt, sich im Zweifel für ihre Ungültigkeit entscheiden in *favorem fidei*.

Dasselbe gilt für die Lösung der Ehe durch das Paulinische Privileg oder durch päpstliche Dispens. Dieselben können keine Anwendung finden im Zweifel, ob ein *matrimonium ratum et consummatum* vorliegt, weil eine derartige Ehe durch kein Privileg und durch keine Dispens gelöst werden kann. Deshalb wurde auch vom Heiligen Offizium am 18. Dezember 1872 erklärt, wenn auch in einem solchen Falle die in der Häresie empfangene Taufe äußerst zweifelhaft sei, so dürfe man die betreffende Person doch nicht betrachten als eine Person, die sich vom Heidentum bekehrt, und bei ihr deshalb auch nicht das Paulinische Privileg anwenden.²⁾

Aus diesen Erwägungen heraus kann man es auch verstehen, daß die Autoren unter den Fällen, in welchen man beim Zweifel sich in *favorem fidei* entscheiden könne, wohl alle anführen: im Zweifel über die Gültigkeit der im Unglauben geschlossenen Ehe.³⁾ Nirgends aber sagen diese Autoren etwas Ähnliches beim Zweifel über den Bestand eines *matrimonium ratum et consummatum*.

2. Sollte nun in einem bestimmten Falle auf Grund derartiger Erwägungen hin Hoffnung bestehen, daß eine neue Ehe gültigerweise

¹⁾ Wernz-Bidal, I. c. p. 757, nota 61.

²⁾ Collect. S. C. de Prop. Fide n. 1392, Vol. II, p. 59 ad dubium secundum.

³⁾ Cappello, I. c. n. 788; Wernz-Bidal, I. c. n. 631, III; Vermeersch, I. c. n. 437.

eingegangen werden könne, dann muß man sich zur Erreichung dieses Zweckes an den zuständigen Ortsordinarius wenden. Nur mit Hilfe des Ortsordinarius kann nämlich eine Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe erlangt werden; dem Ortsordinarius auch steht das Urteil zu über die Spendung der Taufe. Ebenso müssen für gewöhnlich bei Anwendung des Paulinischen Privilegs die Interpellationen geschehen auf Autorität des Ordinarius hin; sollte man sich nach Rom wenden wollen, um die Lösung einer Nuptialhe zu erlangen, so wäre wiederum hierzu die Vermittlung des Ordinarius nötig.

Besonders aber soll man darauf achten, daß man den betreffenden Personen — besonders wenn ein festes Verhältnis sich erst anbahnt — nicht viel Hoffnung macht. Solche Leute sind nämlich nur zu oft in einer Gemütsverfassung, in der sie schon auf den unbedeutendsten Umstand die größten Hoffnungen setzen. Besonders wenn ein Eheprozeß eingeleitet wird, dann meinen sie oft, jetzt sei ihre Sache schon gewonnen. Sie haben keine Ahnung davon, wieviel Jahre so ein Prozeß oft dauert, und wie schwer es ist, den Beweis für die Ungültigkeit der Ehe zu erbringen. In ihrer Siegestimmung unterhalten oft dann solche Personen recht intimen Verkehr, schließlich kommt es dann so weit, daß sie „heiraten müssen“. In der Erwartung, daß die kirchliche Erlaubnis zur Eingehung der Ehe bald kommt, geht man „vorerst“ eine Zivilehe ein und gründet einen Haushalt, und schließlich kommt der Entscheid des kirchlichen Gerichtes, durch den die Eingehung einer neuen Ehe verboten wird. Setzt den Haushalt aufzulösen, ist ein furchtbares Opfer, und manche Person ist auf diese Weise schon der Kirche verloren gegangen, was vermieden worden wäre, wenn man ihr von Anfang an die Ueberzeugung hätte beibringen können, wie furchtbar wenig Aussicht besteht, mit einem geschiedenen Protestant eine gültige Ehe eingehen zu können.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

II. (Moderne Sittlichkeitsfragen.) 1. Kaplan Albert leitet mit großem Eifer einen blühenden Arbeiterverein. Die meisten Mitglieder des Vereines gehen wenigstens einmal im Monat gemeinschaftlich zur heiligen Kommunion, einige sogar jeden Sonntag. Als die Zeitsäße und Weisungen der deutschen Bischöfe im Jänner 1925 erschienen, fand er bei seinen Arbeitern freudiges Verständnis und williges Gehör für diese Richtlinien. Sie erklärten sich gern bereit, mit allem Nachdruck den Zeitsäßen und Weisungen in ihren Familien Geltung zu verschaffen. Eines Tages, als Kaplan Albert seinen Arbeitern den tieferen Sinn der Zeitsäße auseinandergesetzt hatte, kam der Vorstand des Vereines zu ihm und sagte: „Hochwürden, das ist alles schön und gut, wir wollen auch gerne in unseren Familien diese Zeitsäße durchführen, aber was nützt das, wenn die besseren Familien sich nicht darum kümmern, wenn Frauen und Mädchen nicht nur auf der Straße, sondern auch im Gotteshaus, ja sogar an der Kommunionbank in einer Kleidung erscheinen, die derartig aufreizend auf Männer wirken, daß es selbst uns verheirateten